

Finanzordnung

des Kreisverbandes Bündnis 90 / Die Grünen in Leipzig

Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen und des Landesverbandes Sachsen von Bündnis 90 / Die Grünen und dem Parteiengesetz, gibt sich der Kreisverband Leipzig die folgende Finanzordnung.

Bestandteile der Finanzordnung sind die

- I. Kassen- und Finanzordnung
- II. Beitragsordnung
- III. Erstattungsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Kassen- und Finanzordnung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Inkrafttreten
- § 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig
- § 4 Spenden
- § 5 Haushaltsführung
- § 6 Konten und Kassenführung
- § 7 Handkasse
- § 8 Finanzverantwortung
- § 9 Finanzberichterstattung
- § 10 Jahresabschluss
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Kostenerstattung

II. Beitragsordnung

- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Mandatsträgerbeiträge
- § 15 Sonderbeiträge und Umlagen
- § 16 Fälligkeit und Zahlung
- § 17 Mahnverfahren

III. Erstattungsordnung

- § 18 Persönlicher Geltungsbereich
- § 19 Sachlicher Geltungsbereich
- § 20 Fahrtkosten
- § 21 Übernachtungskosten
- § 22 Sachkosten
- § 23 Genehmigung
- § 24 Abrechnung
- § 25 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

Anhang: Erläuterungen zur Erstattungsordnung

Kassen- und Finanzordnung

I. Kassen- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Änderung der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung bedarf dem Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90 / Die Grünen Leipzig.

§ 2 Inkrafttreten

2. Diese Finanzordnung tritt mit ihren Bestandteilen der Kassen- und Finanzordnung, der Beitragsordnung und Erstattungsordnung nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 09.02.2008 in Kraft und setzt bestehende Ordnungen und das alte Finanzgebaren außer Kraft..

§ 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Näheres bestimmt die Beitragsordnung in Teil II der Finanzordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach § 13 der Beitragsordnung.

§ 4 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen. Die Spendenquittungen werden durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
3. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes- oder Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf

des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

4. Der KV Leipzig ist verpflichtet eine SpenderInnenliste zu führen und diese dem Landesschatzmeister zukommen zu lassen.

§ 5 Haushaltsführung

1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte, Buchhaltung und Kasse von Bündnis 90 / Die Grünen Leipzig.
2. Der/die SchatzmeisterIn stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem Vorstand einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis zum 31.12 des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren wird der Kreismitgliederversammlung jährlich einen mittelfristigen Finanzplan, der mindestens die nächsten 2 Jahre berücksichtigt, vorgelegt.
3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht der Kassenprüfer beizulegen.
Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von Bündnis 90 / Die Grünen Leipzig zu eröffnen.
2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.
3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten sind in ein Verzeichnis einzutragen.
4. Kontobevollmächtigt ist der/die finanzverwaltende GeschäftsführerIn gemeinsam mit der/dem SchatzmeisterIn.
5. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
6. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Handkasse

1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt.
2. Alle Transaktionen sind in einem Kassenbuch zu führen.
3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 20,- € nicht.
4. Kosten über 20,- € sind durch Kontoüberweisung zu erstatten.

§ 8 Finanzverantwortung

1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 100,- € pro Monat können durch die Geschäftsführer verantwortet werden.
2. Finanzausgaben bis 200,- € können durch den Kreisschatzmeister verantwortet werden.
3. Über Finanzausgaben über 200,- € entscheidet der Kreisvorstand.
4. Ausgaben über 2500€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu bestätigen.

§ 9 Finanzberichterstattung

1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres.
2. Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der KassensprüferInnen.

§ 10 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss durch den / die SchatzmeisterIn ist bis zum 31. März an die Landesgeschäftsstelle zu übergeben.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der Jahresabschluss kostenpflichtig an die Bundesgeschäftsstelle abgegeben werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Haushalt des Kreisverbandes ist durch ein, nach Möglichkeit zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende KassenprüferInnen zu prüfen. Bei zwei Personen sollte mindestens eine der KassenprüferInnen eine Frau sein.
2. KassenprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
3. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die KassenprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die KassenprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Kostenerstattung

1. Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe der Erstattungsordnung (III.) auf Antrag beim Vorstand vergütet werden.

II. Beitragsordnung

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder sollte ein Prozent des auf den Monat umgelegten Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 6,- € im Monat.
2. Über den Mitgliedsbeitrag befindet die Kreisversammlung.
3. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand für ein Jahr auf bis zu 3,- € ermäßigt werden.
4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand weitere Ermäßigungen des Mindestbeitrages verfügen.
5. Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneuert zu stellen.

§ 14 Mandatsträgerbeiträge

1. MandatsträgerInnen im Sinne der Kassen- und Finanzordnung sind Mitglieder, die ein Ratsmandat wahrnehmen, bzw. Mitglieder der städtischen Bezirksvertretungen sind.
2. Ratsmitglieder, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen monatlichen Mitgliederbeitrag gemäß §13 der Beitragsordnung.
3. Zusätzlich sind die Mandatsträger angehalten 15% ihrer Bezüge, die in ihrer Mandatsträgerschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder) als Spende an den Kreisverband zu entrichten.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind getrennt zu entrichten und als solche auszuweisen.

§ 15 Sonderbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.
2. Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind unzulässig.

§ 16 Fälligkeit und Zahlung

1. Beiträge können auf Wunsch des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn abgebucht werden, wenn dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode).
2. Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, so sind die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied zu belasten.

§ 17 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es mit Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied in Verzug gesetzt.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das Mitglied ist spätestens mit der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
3. Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.
4. Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste Mahnung ist immer kostenfrei.

III. Erstattungsordnung

§ 18 Persönlicher Geltungsbereich

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und Beauftragte des KV Leipzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

§ 19 Sachlicher Geltungsbereich

1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und Landesversammlungen.
Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- § Fahrtkosten
- § Übernachtungskosten
- § Sachkosten

§ 20 Fahrtkosten

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.
2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise erstattungsfähig.

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

- PKW 0,30 €/km
 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km
 - Motorrad 0,13 €/km
 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.
3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

§ 21 Übernachtungskosten

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur Höhe des örtlichen Jugendherbergsniveaus je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bzw. Teilerstattungen bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.
2. Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Kreisverbandes bzw. bei privater Unterbringung.

3. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen, können durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

§ 22 Sachkosten

1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch Teilorganisationen, AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.
3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

§ 23 Genehmigung

1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (SchatzmeisterIn oder GeschäftsführerIn) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

§ 24 Abrechnung

1. Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.
2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.
3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abrechnung.
4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.
5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur ausnahmsweise möglich.
2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten werden darf.
3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre, auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär erstattungsfähigen Posten erstattet.

Anhang:

Erläuterungen zur Erstattungsordnung

Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei: Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.534,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.068,00 € für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.
zu § 20 Fahrtkosten:

Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden, was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind aufgefordert einen Teil der Erstattung zurückzuspenden. (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)